

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2015
Nummer: 20
Datum: 21. Juli 2015

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Logistik /
Supply Chain Management
an der Technischen Hochschule Nürnberg
Georg Simon Ohm und
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof,
Institut für Weiterbildung
(SPO WM-SCM)

vom 14. Juli 2015

Studienbüro

Unser Zeichen/AZ:
TH Nbg. 4.1-6031.14/
HS Hof R 439/1-2008

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Logistik / Supply Chain Management

**an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
und
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof, Institut für Weiterbildung
(SPO WM-SCM)**

vom 14. Juli 2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), sowie der Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen erlassen die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Oktober 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Hochschule Hof 2008, lfd. Nr. 7; www.hof-university.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2012 (Amtsblatt der Hochschule Hof Nr. 29/2012; www.hof-university.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Ziel ist es, Studierende auf die Übernahme von Managementaufgaben in der Supply Chain vorzubereiten. ²Das Supply Chain Management ist durch interdisziplinäre und unternehmens- sowie abteilungsübergreifende Sichtweisen charakterisiert. ³Einkauf und Logistik werden von Globalisierung, Verringerung der Wertschöpfungstiefe und der Konzentration auf die Kernkompetenzen beeinflusst. ⁴Das Supply Chain Management stellt unter diesen Rahmenbedingungen wettbewerbssichernde Konzepte und Managementmethoden bereit. ⁵Die Studierenden werden auf diese Konzepte und Managementmethoden in Einkauf und Logistik / Supply Chain Managements umfassend vorbereitet.

⁶Durch diese integrative Konzeption wird es den Absolventen und Absolventinnen des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management ermöglicht, Managementaufgaben in der Supply Chain, insbesondere in Einkauf und Logistik zu übernehmen (so genannter Senior-Level).

⁷Das weiterbildende Masterstudium soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, die übergreifenden Zusammenhänge des Supply Chain Managements zu erfassen, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse auf die berufliche Praxis anzuwenden, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. ⁸Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfreudigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt und gestärkt werden.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Aufnahme und Kosten des Studiums

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind:

1. der erfolgreiche Abschluss eines grundständigen Studiums an einer Hochschule im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) nach ECTS in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fach oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder jeweils einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen nachweist und
2. eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr nach Abschluss des vorangegangenen Studiums und
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.

(2) ¹Um den Nachweis der in Abs. 1 Ziffer 1 als Qualifikationsvoraussetzung bestimmten 210 Leistungspunkte erbringen zu können, können bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, bei Vorliegen der weitergehenden Voraussetzung, dass diese Bewerberinnen oder Bewerber eine einschlägige, außerhalb der Hochschule erworbene Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder des gleichwertigen Abschlusses von mindestens zwei Jahren nachweisen, in der einschlägigen Berufspraxis erbrachte berufsbezogene Leistungs- und Prüfungsnachweise in einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten berücksichtigt werden. ²Bewertungskriterien für eine mögliche Anrechnung und deren Umfang sind:

- a) Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu betriebswirtschaftlichen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Aspekten
- b) Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung in betriebswirtschaftlichen und/oder ingenieurwissenschaftlichen Aufgaben erkennen lassen. Bei selbständigen Tätigkeiten kann der Nachweis in alternativer Form erbracht werden.

(3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, und bei denen eine Berücksichtigung berufsbezogener Leistungs- und Prüfungsnachweise nach Abs. 2 mangels vorliegender Voraussetzungen ausgeschlossen ist, müssen für den Nachweis der geforderten Eingangsqualifikation den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Fakultät Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm oder der Hochschule Hof

erbringen. ²Die Prüfungskommission (§ 7) legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (4) Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses, die Bewertung, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist und über die Anrechnung erbrachter berufsbezogener Leistungs- und Prüfungsnachweise nach Abs.2, sowie über die nach Abs. 3 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 7 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 i.V.m. Art. 63 BayHSchG.
- (5) ¹Abweichend von der Bewerbung mittels des zentralen hochschuleigenen Onlinebewerbungsmanagements, sind Anträge auf Zulassung zum Studium direkt mittels des hierfür zur Verfügung gestellten Verfahrens beim Managementinstitut der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen. ²Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor dem geplanten Studienbeginn zu stellen. ³Der Studienbeginn wird auf den Webseiten des Managementinstituts der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- (6) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde über den nach Abs. 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung,
 - c) ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird grundsätzlich durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird. Im Übrigen können Sprachkenntnisse auch auf andere Weise nachgewiesen und durch die Prüfungskommission überprüft werden.
 - d) ein Lebenslauf, aus dem der berufliche Werdegang ersichtlich ist.
- (7) Die für das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management anfallenden Gebühren bestimmen sich mit deren Vorliegen nach der Kostenrichtlinie für den weiterbildenden Masterstudiengang Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Hochschule Hof, Institut für Weiterbildung.

§ 4

Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zeitnah nach der Bewerbung und rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der Auswertung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. ²Sie gilt als nachgewiesen,

wenn die Bewerber/Bewerberinnen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen.

³Bewerber/Bewerberinnen ohne einen wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss müssen den Nachweis betriebswirtschaftlicher Grundkenntnisse erbringen.

⁴Der Nachweis kann über eine einschlägige Berufspraxis erbracht werden.

- (3) ¹Bewerber/Bewerberinnen mit einem anderen als einem wirtschafts- bzw. ingenieurwissenschaftlichen sowie gleichwertigen Hochschulabschluss bzw. Bewerber/Bewerberinnen mit einem Prüfungsgesamtergebnis von schlechter als 2,5 bzw. einer relativen Note, die keinen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen nachweist, können zugelassen werden, wenn die Auswertung der vorgelegten Bewerbungsunterlagen ergibt, dass der Bewerber/die Bewerberin aufgrund ihrer Motivation, den erforderlichen Grundlagenkenntnissen des Fachgebietes Einkauf und Logistik / Supply Chain Management, den berufspraktischen Erfahrungen und der Eignung erwarten lässt, dass die Studienziele des Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management erreicht werden. ²In begründeten Einzelfällen kann mit dem Bewerber/der Bewerberin ein zusätzliches Auswahlgespräch geführt werden.
- (4) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Teilzeitstudium berufsbegleitend durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte:
1. Studienabschnitt Beschaffung und Supply Chain Management
 2. Studienabschnitt Logistik und Supply Chain Management
 3. Studienabschnitt Masterarbeit
- Die Reihenfolge der Studienabschnitt kann beliebig gewählt werden.
- (3) Die Studienabschnitte können an folgenden Hochschulen belegt werden:
1. Studienabschnitt Beschaffung und Supply Chain Management: Technische Hochschule Nürnberg
 2. Studienabschnitt Logistik und Supply Chain Management: Hochschule Hof
 3. Studienabschnitt Masterarbeit: wahlweise Hochschule Hof oder Technische Hochschule Nürnberg
- (4) Die Studierenden haben sich für die gesamte Studiendauer an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu immatrikulieren. Bei nicht ausreichender Zahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 6

Module, Leistungspunkte und Prüfungen

- (1) ¹Eine Übersicht über die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten sowie Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte

Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).

- (3) ¹Für Wahlleistungen werden zwar Leistungspunkte vergeben. ²Diese können aber für den Nachweis der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 10 erforderlichen 90 ECTS-Leistungspunkte keine Verwendung finden. ³Wahlleistungen werden als solche freiwillig erbrachten Leistungen gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 12 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Das Institut für Weiterbildung (Hochschule Hof) und die Fakultät Betriebswirtschaft (Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm) erstellen zur Sicherung des jeweiligen Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom jeweiligen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) ¹Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ²Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, Fach und Semester
 2. die Studienziele und Studieninhalte aller Module
 3. die Art und Dauer der einzelnen Prüfungen
 4. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen einschließlich der Fern- und Selbstlernanteile
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 8

Prüfungskommission

- (1) Für den weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Logistik / Supply Chain Management wird eine Prüfungskommission bestehend aus vier Mitgliedern eingesetzt.
- (2) Die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und die Hochschule Hof bestimmen dabei je zwei Mitglieder für die Prüfungskommission.
- (3) Der/die von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bestimmte Programmleiter/Programmleiterin des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management (Studienabschnitt Einkauf) sowie der/die von der Hochschule Hof bestimmte Programmleiter/Programmleiterin des weiterbildenden Masterstudiengangs Einkauf und Logistik / Supply Chain Management (Studienabschnitt Logistik) sind gesetzte Mitglieder der Prüfungskommission.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit soll der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbstständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 6 Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit darf diese 12 Monate nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn in der Summe mindestens 15 Leistungspunkte aus einem der Studienabschnitte 1 oder 2 erworben worden sind.
- (4) ¹Das Thema der Masterarbeit wird im Regelfall von einer hauptamtlichen Lehrperson, die Lehraufgaben im weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Logistik / Supply Chain Management wahrnimmt, vergeben. ²Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) ¹Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. ²Die Themen für die Masterarbeiten werden von der Prüfungskommission ausgegeben.
- (6) ¹Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren, dessen Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg“ Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit ist. ²Das Kolloquium wird von dem bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegten Erstprüfer bzw. der bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegten Erstprüferin bewertet.

§ 10

Bewertung von Prüfungen, Modulnoten und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1,0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) ¹Die jeweilige Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelnoten und wird auf eine Nachkommastelle abgerundet. Die Gewichtung der Einzelnoten regelt der Studienplan.
- (3) Für jede Teilprüfungsleistung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) ¹Das Prüfungsergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Modulnoten und der gewichteten Note der Masterarbeit. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erreicht sind.

§ 12

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein gemeinsames Zeugnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Hochschule Hof, Institut für Weiterbildung, gemäß der Anlage zu dieser Satzung und ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Im Zeugnis werden den einzelnen Prüfungsendnoten in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§13

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des weiterbildenden Masterstudienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad „Master of Arts“ (Kurzform: „M.A.“) verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine gemeinsame Urkunde der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Hochschule Hof, Institut für Weiterbildung, gemäß der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Logistik / Supply Chain Management nach dem Sommersemester 2015 beginnen.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Einkauf und Logistik / Supply Chain Management (SPO WM-SCM) vom 08. August 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 33; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008 lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juni 2015 und des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 08. Juli 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof.

Nürnberg / Hof, 14. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident der Technischen Hochschule
Nürnberg Georg Simon Ohm

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen Lehmann
Präsident der Hochschule Hof

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 19, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. Juli 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Diese Satzung wurde am 16. Juli 2015 an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juli 2015 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 16. Juli 2015.

Anlage 1: Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 1. Studienabschnitts Beschaffung und Supply Chain Management

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module mit Kurseinheiten	Art	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Leistungs- punkte	SWS
Modul 1	Supply Strategie		schrP 90	6,0	4,5
1	Supply-Rahmenstrategie und Supply-Marktstrategie	SU		2,0	
2	Lieferantenmanagement und Beziehungsmanagement	SU		2,0	
3	Make or Buy	SU		2,0	
Modul 2	Bestellprozesse		schrP 90	6,0	4,5
4	Ausschreibungen und IT-Systeme	SU		2,0	
5	E-Katalogeinkauf	SU		1,0	
6	Dienstleistungseinkauf	SU		1,0	
7	Global Sourcing	SU		2,0	
Modul 3	Supply Chain Prozesse		schrP 90	6,0	4,5
8	C-Teilemanagement	SU		1,0	
9	Supply Chain Management – Materialflüsse	SU		1,0	
10	Advanced Purchasing	SU		2,0	
11	Qualitätsmanagement in der Supply Chain	SU		2,0	
Modul 4	Supply Management		schrP 90	6,0	4,5
12	Balanced Scorecard und Einkaufscontrolling	SU		2,0	
13	Rechtliche Aspekte in der Supply Chain	SU		2,0	
14	Reengineering in der Supply Chain	SU		2,0	
Modul 5	Supply Projekte und Fallbeispiele		SA	6,0	2,0
15	Lösungen in der Praxis und Exkursion zu aktuellen Fragestellungen	S		1,0	
16	Supply Fallstudie (Seminararbeit)	---		5,0	
	Summen			30,0	20

LN = Leistungsnachweis, S = Seminar, SA = Seminararbeit, schrP = schriftliche Prüfung, SU = Seminaristischer Unterricht

Anlage 2: Übersicht über die Module mit Kurseinheiten des 2. Studienabschnitts Logistik und Supply Chain Management

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module mit Kurseinheiten	Art	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Leistungs- punkte	SWS
Modul 6	Strategien im Supply Chain Management		schrP 90	6,0	4,5
1	Strategien der Logistik	SU		2,0	
2	Digitalisierung logistischer Systeme	SU		2,0	
3	Softwarekonzepte und -systeme zur Planung und Steuerung der Logistik	SU		2,0	
Modul 7	TUL-Aktivitäten in der Logistik		schrP 90	6,0	4,5
4	Transportstrategien	SU		2,0	
5	Umschlags- und Kommissionierstrategien	SU		2,0	
6	Lager- und Bestandsstrategien	SU		2,0	
Modul 8	Logistikmanagement		schrP 90	6,0	4,5
7	Planung und Modellierung von Logistikprozessen	SU		2,0	
8	Wertschöpfungsmanagement	SU		2,0	
9	Logistik-Controlling	SU		2,0	
Modul 9	Ausgewählte Aspekte des Supply Chain Managements		schrP 90	6,0	4,5
10	Outsourcing und Dienstleistermanagement	SU		2,0	
11	Ersatzteillogistik	SU		2,0	
12	Logistikrecht	SU		2,0	
Modul 10	Logistische Projekte und Fallbeispiele		SA	6,0	2,0
13	Lösungen in der Praxis und Exkursion zu aktuellen Fragestellungen	S		1,0	
14	Logistische Fallstudie (Seminararbeit)	---		5,0	
	Summen			30,0	20,0

LN = Leistungsnachweis, S = Seminar, SA = Seminararbeit, schrP = Schriftliche Prüfung, SU = Seminaristischer Unterricht

Anlage 3: Übersicht über die Leistungen des Studienabschnitts Masterarbeit

1	2	3	4	4	5	6
Nr.	Module mit Kurseinheiten	Art	SWS	Prüfung Art und Dauer in Minuten	Leistungs- punkte	Ergänzende Regelungen
Modul 11 Masterarbeit					30,0	
	Abschlussarbeit		-	AA	(28)	Umfang max. 12 Mte. Prädikat: mE/oE ¹⁾
	Masterseminar	S	2	Koll. (20)	(2)	

¹⁾ Bestehenserblich für die Masterprüfung

Erläuterungen:

- AA = Abschlussarbeit
- Koll = Kolloquium
- LV = Lehrveranstaltung
- S = Seminar
- SA = Seminararbeit
- schrP = schriftliche Prüfung,
- SU = Seminaristischer Unterricht

Musterzeugnis

⇒ kann im Studienbüro der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm eingesehen werden.

Musterkunde

⇒ kann im Studienbüro der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm eingesehen werden.